

**Konsolidierte
Studien- und Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang Technologiemanagement
an der Technischen Hochschule Deggendorf
Vom 01. Oktober 2015
in der Fassung vom 15. März 2017**

Studien- und Prüfungsordnung vom 01. Oktober 2015 geändert durch Satzungen vom
06. Juli 2016
16. November 2016
15. März 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK), mehrfach geändert (§ 1 Nr. 212 V v. 22.7.2014, 286), erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

- (1) ¹Der Masterstudiengang Technologiemanagement soll Absolventen eines Diplom- oder Bachelorstudiengangs ermöglichen, die bislang gewonnenen Erkenntnisse mit theoretischem Wissen zu untermauern, um den Anforderungen moderner Forschungs- und Entwicklungsaufgaben in besonderer Weise gerecht zu werden. ²Die Ausbildung wird von der Fakultät Angewandte Naturwissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen angeboten.
- (2) ¹Das Studium ergänzt ein Bachelor- oder Diplomstudium in die Tiefe. ²Die Absolventen sollen damit zur kreativen Arbeit in Forschungs- und Entwicklungsabteilungen befähigt werden. ³Außerdem sollen besonders qualifizierte Studierende die theoretischen Grundlagen erhalten, die ihnen eine Promotion bzw. Arbeit in wissenschaftlichen Bereichen ermöglichen.

**§ 2
Aufbau des Studiums**

Das Studium umfasst drei theoretische Studiensemester und schließt mit der Masterarbeit ab.

§ 3

Qualifikation für das Studium

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Technologiemanagement wird nachgewiesen durch den Abschluss eines grundständigen Studiums an einer in- oder ausländischen Hochschule im Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten aus den Bereichen Wirtschaftsingenieurwesen, Technische Physik, Maschinenbau, Elektrotechnik, Mechatronik oder ein Abschluss der gleichwertig zu einem solchen Hochschulabschluss ist. ²Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission.

§ 4

Nachweis fehlender ECTS-Punkte

¹Soweit Bewerber einen die Zulassung begründenden Hochschulabschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen waren, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis über die fehlenden ECTS-Punkte. ²Fehlende ECTS-Punkte, die bis zu Beginn des dritten Semesters erbracht sein müssen, können auf Antrag bei der Prüfungskommission über die Ableistung eines zusätzlichen Praktikums oder die Teilnahme an fachlich einschlägigen Hochschullehrveranstaltungen nachgewiesen werden. ³ Der Nachweis kann bei jeder Variante nur einmal erbracht werden. ⁴Maximal sind 30 ECTS-Punkte nachweisbar.

⁵Für den Nachweis gelten folgende Bedingungen:

1. **Praktikum:**
Die erfolgreiche Ableistung eines einschlägigen Praktikums in den Bereichen Wirtschaftsingenieurwesen, Technische Physik, Maschinenbau, Elektrotechnik oder Mechatronik von mindestens 20 Wochen Dauer.
2. **Hochschullehrveranstaltungen:**
Die Hochschullehrveranstaltungen müssen aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule stammen. Vorab ist beim zuständigen Studienfachberater eine Beratung durchzuführen, in deren Verlauf gemeinsam mit dem Bewerber ein individuelles Konzept ausgearbeitet wird.

§ 5

Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Kursen zusammensetzen können. ²Jedem Modul werden ECTS-Kreditpunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Lehrform, die Prüfungen sowie die ECTS-Kreditpunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.

- (3) ¹Alle Veranstaltungen bestehen aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen:
1. Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich.
 2. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6 Studienplan

¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich vor Semesterbeginn bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Kreditpunkte,
2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Semesterwochenstunden, die Lehrform, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Module,
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden.

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Jedem Modul ist eine Prüfung zugeordnet. ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ³Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den zugewiesenen ECTS- Kreditpunkten gewichtet.

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.
- (3) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. ²Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (4) ¹Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Deggendorf ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) ¹Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen.² In ihr soll der Student seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf Projekte aus der Ingenieurspraxis anzuwenden.
- (2) ¹Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe muss dem Umfang des Themas angemessen sein und beträgt sechs Monate.
- (3) ¹Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der Prüfungskommission in einer Fremdsprache abgefasst werden. ²Sie soll mit einem Vortrag abschließend hochschulöffentlich präsentiert werden; die Präsentation fließt in die Bewertung der Masterarbeit mit ein.
- (4) Die Anmeldung der Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte erzielt wurden.

§ 9 Zeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 10 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform: „M.Eng.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

- (3) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Anlage 1
zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Technologiemanagement an der Technischen Hochschule Deggendorf

Übersicht über die Module, Kurse an der TH Deggendorf:

Master Technologiemanagement										
Übersicht über die Modul-/KursNr., Modul- und Kursbezeichnung SWS und ECTS			Semesterwochenstunden (SWS)			European Credit Transfer System (ECTS)				
Modul Nr.	Kurs Nr.	Modul / Kurs	Modul	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	Modul	Gewichtung für Modulnote	Lehrform	Prüfungsleistungen ¹⁾
TE-1		Innovation im Unternehmen	10				12			
	TE1101	Projektmanagement II		2				2	SU/Ü	schriftl. 90 Min
	TE1102	Business Development und Marktforschung - Werkzeuge zur Innovation		4				4	SU	
	TE1103	Fallstudie Innovation		4				6	Ü	
TE-2		Unternehmensführung	8				8			
	TE1104	Hot Topics in Economics		4				4	SU	schriftl. 90 Min
	TE1105	Rechtsfragen im Unternehmen		4				4	SU	
TE-3		Produktplanung	8				10			
	TE1106	Pflichtenheft und FMEA		4				4	SU	schriftl. 90 Min
	TE1107	Fallstudie Pflichtenheft und FMEA		4				6	Ü	PstA.
TE-4		Engineering im Unternehmen	10				11			
	TE2101	Werkzeuge zur Entwicklung			4			4	SU	schriftl. 120 Min
	TE2102	Qualität und Controlling II			4			4	SU	
	TE2103	Fallstudie Engineering			2			3	Ü	PstA.
TE-5		Produktionstechnik	8				11			
	TE2104	Ausgewählte Themen zur Produktion			3			4	SU	schriftl. 90 Min
	TE2105	Logistik			2			2	SU	
	TE2106	Fallstudie Produktionstechnik			3			5	Ü	PstA.
TE-6		Statistik im Unternehmen	4				4		SU/Ü	
	TE2107	Statistik im Unternehmen			4			4		schriftl. 90 Min
TE-7		Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach (FWP)	4				4		SU/Ü	
	TE2108	FWP* ¹			4			4		* ²
TE-8		Nachhaltigkeit	6				6			
	TE3101	Werte und Strategieentwicklung				2		2	SU	schriftl. 90 Min
	TE3102	Methoden der Prozesssteuerung und Optimierung				4		4	SU	
TE-9		Masterarbeit					24			
	TE3103	Masterarbeit schriftlich						22		PstA
	TE3104	Masterarbeit Kolloquium						2		mdIP
		Summe SWS	58	26	26	6				
		Summe ECTS		30	30	30	90			

*¹ richtet sich nach dem Semesterangebot – optional Auslandsaufenthalt

*² Einzelheiten ergeben sich aus dem Studienplan

mdIP: mündliche Prüfung
PstA: Prüfungsstudienarbeit, semesterbegleitend, Umfang: 20 DIN A 4 Seiten, Bearbeitungszeitraum 6 Wochen
S: Seminar
SemA: Seminararbeit
SU: seminaristischer Unterricht
SWS: Semesterwochenstunden
Ü: Übung

Anlage 2

Anwesenheitspflichten für den Master-Studiengang Technologiemanagement an der Technischen Hochschule Deggendorf

Modul	Kurs	Begründung für Anwesenheitspflicht	Erforderliche Anwesenheit	Konsequenzen
TE1107	Fallstudie Pflichtenheft und FMEA	Projekte und praktische Fallstudien können nur durchgeführt werden, wenn die aktive Teilnahme gewährleistet ist. Es wird kontinuierlich aufbauendes Wissen mit Hilfe marktüblicher Software erarbeitet	alle Semesterveranstaltungen. 2-malige Abwesenheit ist möglich. In begründeten Fällen sind Ersatzaufgabenstellungen möglich	Projektarbeit wird als nicht bestanden gewertet
TE2103	Fallstudie Engineering	Projekte und Praktische Fallstudien können nur durchgeführt werden, wenn kontinuierliche, aktive Teilnahme gewährleistet ist.	alle Semesterveranstaltungen. 2-malige Abwesenheit ist möglich. In begründeten Fällen sind Ersatzaufgabenstellungen möglich	Projektarbeit wird als nicht bestanden gewertet
TE2106	Fallstudie Produktionstechnik	Projekte und Praktische Fallstudien können nur durchgeführt werden, wenn kontinuierliche, aktive Teilnahme gewährleistet ist.	alle Semesterveranstaltungen. 2-malige Abwesenheit ist möglich. In begründeten Fällen sind Ersatzaufgabenstellungen möglich	Projektarbeit wird als nicht bestanden gewertet